

Antragssteller / Firmenstempel

Firma oder Name und Vorname

Straße und Hausnummer

Geschäftsführer/-in /Ansprechpartner/-in

Postleitzahl und Ort

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

Telefax

St.-Nr.

Ust-IdNr.

Landeshauptstadt Saarbrücken
 Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle -
 Großherzog-Friedrich-Straße 111

Telefon +49 681 905-0
 Telefax +49 681 905-3581
 ordnungsamt@saarbruecken.de

66121 Saarbrücken

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVOwegen Aufstellung eines Leitergerüstes Aufstellung eines Durchlaufgerüstes

Örtlichkeit und Lage der Arbeitsstelle (Stadtteil, Straße, Haus-Nr.)

Verkehrsbereich: Gehweg Gemeinsamer Geh- u. RadwegIst das Parken auf dem Gehweg zugelassen? ja nein

Art der Arbeiten/Auftraggeber (Name, Anschrift, Tel.-Nr.):

Vorhandene:davon werden in Anspruch genommen (Breite):

Geh- / Radwegbreite: _____ m _____ m

Länge des Gerüsts: _____ m

Aufstellzeitraum: von _____ bis _____

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung ist Herr/Frau _____

Telefon während der Arbeitszeit: _____ Telefon nach der Arbeitszeit: _____

Es wird hiermit erklärt, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung des Gerüsts übernimmt. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt Saarbrücken Schäden jeglicher Art ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden zu ersetzen und sie von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Bauhof des Tiefbauamtes (Telefon Mitte: 905-1550; Halberg: 905-4406; West: 70588; Dudweiler: 905-2238 oder -2239) zwecks Befundfeststellung in Verbindung zu setzen. Die Auflagen des Straßenbaulastträgers sind zu beachten.

Datum, Ort

Unterschrift

Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO**Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

Die Absicherung und Beleuchtung des Gerüsts hat gemäß der Anlage (s. Rückseite) zu erfolgen. Für den Fußgänger- bzw. Radverkehr müssen min. 1 m des Gehweges, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 1,6 m, frei bleiben. Die Nebenbestimmungen (s. Rückseite) sind Bestandteil dieser Anordnung. Aufstellzeitraum (=Gültigkeitsdauer der Anordnung), Örtlichkeit und Verantwortlicher ergeben sich aus dem o. a. Antrag. Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
 I.A.

(Datum)

(Stempel)